Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Ausgegeben den 29. Juli **1908.**

568. **Bekanntmachung**
betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Freiherr von Stengel.

569. Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) bestimme ich folgendes:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

in Art. I Ziff. III Abs. 2 die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident,

in Art. I Ziff. III Abs. 3 die Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident,

in Art. I Ziff. VII Abs. 4 die Regierungspräsidenten, in den Bezirken der Handwerkskammern Berlin und Danzig die Oberpräsidenten.

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

in Stadtkreisen sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte) die Gemeindebehörden,

im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner).

Im einzelnen bemerke ich noch:

Zu Art. I Ziff. I: Durch die Streichung der Worte „ihres Bezirkes" im Abs. 1 des § 103 der Gewerbeordnung soll ausdrücklich festgestellt werden, daß die einzelnen Handwerkskammern nicht lediglich die Handwerksinteressen ihrer eigenen Bezirke zu vertreten haben, sondern daß ihnen auch die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks obliegt. (Vergl. Bericht der XXV. Kommission, Drucks. des Reichstages 1907/08 Nr. 897 S. 19.) Die Bestimmung in Ziff. 117 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wonach die von der Handwerkskammer erlassenen Anordnungen nur für die Handwerker ihres Bezirkes gelten, bleibt hierdurch unberührt.

Zu Art. I Ziff. II: Die näheren Bestimmungen über die hiernach für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern vorgeschriebene Anzeige werden gemäß § 103e Ziff. 1 der Gewerbeordnung von der Handwerkskammer zu erlassen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch für die Anzeige, ähnlich wie für den Lehrvertrag, geeignete Muster zu entwerfen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 1: Nachdem durch das neue Gesetz die Voraussetzungen für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben geändert worden sind, werden die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (vergl. das durch Erlaß vom 4. Mai 1901, HMBl. S. 57, mitgeteilte Muster) gleichfalls einer Abänderung zu unterziehen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch die im vorliegenden Gesetz für das Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern (Art. I Ziff. II) und für die Zulassung von Vertretern zur Anleitung von Lehrlingen (Art. I Ziff. III Abs. 3) getroffenen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 2: Die hier für die höheren Verwaltungsbehörden vorgesehene Befugnis bestand im wesentlichen bereits nach dem bisherigen Rechte. Neu ist lediglich die Zulassung des Widerrufs und die ausdrückliche Anordnung der vorgängigen Anhörung der Handwerkskammer. Die Vorschrift wird jedoch voraussichtlich insofern eine erhöhte Bedeutung gewinnen, als künftighin, infolge der durch Absatz 1 verschärften Anforderungen an die Lehrbefähigung die höheren Verwaltungsbehörden häufiger als früher um Zulassung von Ausnahmen angegangen werden dürften. Die Behörden werden von ihrer Befugnis, wie schon seither, nur da Gebrauch zu machen haben, wo sie den betreffenden Handwerker für ausreichend befähigt zur Anleitung von Lehrlingen erachten. Hier werden vor allem solche Personen in Betracht kommen, die das Handwerk bereits geraume Zeit hindurch selbständig und persönlich ausgeübt haben, oder die nach längerer Tätigkeit als Werkmeister oder dergleichen in Fabriken eine Beschäftigung im Handwerk ergreifen (vergl. Motive zum Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, Drucks. des Reichstags 1907 Nr. 350 S. 9).

Bei Ausübung des durch das Gesetz neu zugelassenen Widerrufs der Verleihung der Anleitungsbefugnis wird mit Rücksicht auf die tief einschneidende Bedeutung, die eine solche Maßnahme in wirtschaftlicher Beziehung für den Betroffenen in sich schließt, mit besonderer Vorsicht und unter sorgfältiger Abwägung der in Betracht kommenden Umstände zu verfahren sein. Im allgemeinen wird der Widerruf nur auszusprechen sein, wenn die Voraussetzungen des § 126a der Gewerbeordnung vorliegen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 3: Als Fälle, in denen hiernach die untere Verwaltungsbehörde nicht voll qualifizierten Personen als Vertreter des Lehrherrn bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen kann, kommen beispielsweise in Betracht: die Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit, Ausscheiden seines bisherigen Vertreters aus dem Gewerbebetrieb und dergl. Die Behörde wird dabei darauf zu achten haben, daß die hier vorgesehene Fristbestimmung nicht durch alsbaldige Wiederholung des Antrags kurz nach Ablauf der Frist umgangen wird. Eine etwa notwendige Verlängerung der Frist über die Dauer eines Jahres hinaus ist vielmehr stets bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, die darüber nach Anhörung der Handwerkskammer zu befinden hat.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 5: Welche Lehrwerkstätten und sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten hiernach anzuerkennen sind, wird von mir bestimmt.

Zu Art. I Ziff. IV: In Betrieben, in denen mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann der Unternehmer abweichend von den bisherigen Bestimmungen, auch wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, die Befugnis, in den übrigen Gewerben Lehrlinge anzuleiten, in Zukunft nur noch durch Verleihung erwerben. Nur für die Gewerbe, für die die Anleitungsbefugnis verliehen ist, ist der Unternehmer in diesem Falle befugt, ein Lehrzeugnis auszustellen.

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 1: Zur Vermeidung von Zweifeln sei hervorgehoben, daß das Recht zur Führung des Meistertitels auch nichtselbständigen Handwerkern zusteht, sofern sie sonst den Voraussetzungen des neuen Abs. 1 des § 133 der Gewerbeordnung genügen (Motive S. 9).

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 4: Abweichend von dem bisherigen Recht ist die Zulassung zur Meisterprüfung nunmehr für den Regelfall von dem vorgängigen Bestehen einer Gesellenprüfung abhängig gemacht. Jedoch wird nur die Ablegung einer Gesellenprüfung überhaupt, nicht aber gerade der Gesellenprüfung in dem Handwerk erfordert, für welches demnächst die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Diejenigen also, die nach bestandener Gesellenprüfung ein neues Handwerk ergreifen, brauchen, um darin zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, sich nicht einer nochmaligen Prüfung als Geselle zu unterziehen. Die Ablegung einer Gesellenprüfung bildet „in der Regel" die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Für die über die Zulassung entscheidende Stelle ist somit die Möglichkeit gegeben, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten. Dabei wird in gleicher Weise wie bei der Handhabung des § 129 Abs. 2 besondere Rücksicht auf die Personen zu nehmen sein, die bereits geraume Zeit hindurch als selbständige Handwerker oder als Werkmeister usw. tätig gewesen sind. Die geforderte dreijährige Gesellenzeit kann ganz oder teilweise auch in einem Großbetriebe zurückgelegt werden (vergl. Motive S. 15).

Zu Art. II Ziff. 1 Schlußsatz: Die hier vorgesehene Verleihung der Anleitungsbefugnis durch die untere Verwaltungsbehörde wird dann in Frage kommen, wenn die betreffenden Handwerker aus besonderen Gründen den neuen Anforderungen nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung nachzukommen

vermögen. Namentlich wird auf die Verhältnisse derjenigen Handwerker Rücksicht zu nehmen sein, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einige Zeit hindurch ihr Gewerbe selbständig betrieben haben. (Vergl. wegen der Uebergangsbestimmungen ferner Motive S. 16 fg.)

Im übrigen finden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

570. Tarif
für die Oberfähre bei Groß-Neuendorf.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:

I. von Personen einschließlich der Traglast:
   a) für jede erwachsene Person . . 7 Pf.
   b) für jedes Kind unter 14 Jahren 4 „
   Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.

II. von Fahrrädern neben der Abgabe zu I für jeden Sitz . . . . 10 Pf.

III. von Kraftfahrrädern neben der Abgabe zu I für jeden Sitz . . . . . . 10 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Vierfache der Abgaben zu I ist zu zahlen für das Uebersetzen:
   a) bei höheren Wasserständen, d. i. von 2,50 m am Pegel zu Groß-Neuendorf an.
   Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.
   b) bei Eisgang,
   c) zur Nachtzeit.
   Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15 Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
2. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit;

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, nicht aber ganze Truppenkörper.

3. Oeffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

Breslau, den 14. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

O. P. II. 9754. T/V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

571. Der Herr Oberpräsident hat am 16. Juli d. Js. dem Kuratorium des Diakonissenhauses Evangelisches Magdalenenstift zu Teltow bei Berlin die Genehmigung erteilt im Jahre 1909 bis Ende September in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten. Die Genehmigung bezüglich der nicht zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften ist nur unter der Bedingung erteilt worden, daß sich das Kuratorium der von der Kollektenordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37 a, aufgestellten Sammelordnung einfügt. Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

572. Im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom 1. August ab mit Nachnahme bis 800 M. (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine Nachnahmegebühr zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark mindestens 20 Pf. festgesetzt ist. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Währung des Aufgabegebiets, bei Paketen nach Rußland also in deutscher Reichswährung, anzugeben; die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne Abzug durch Postanweisung übersandt. Auf den Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern oder Kassenzeichen des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig.

Berlin W. 66, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Kobelt.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

573. Für das Postamt in Tschichertzig" wird fortan die Schreibweise „Tschicherzig" — mit der zusätzlichen Bezeichnung „(Kr. Züllichau)" angewandt.

Personal-Nachrichten.

574. Versetzt: Der Postinspektor F. P. Schulze von Leipzig nach Spremberg (Lausitz).

575. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1908.

I. Richter.

Es sind ernannt: der Kammergerichtsrat Geheime Justizrat **Rabe** zum Senatspräsidenten beim Kammergericht, der Landrichter Dr. **Pape** aus Breslau zum Kammergerichtsrat; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Dr. **Borchardt** in Landsberg a. W., Dr. **Schaller** in Berlin-Mitte.

Versetzt ist: der Amtsgerichtsrat **Tismer** vom Amtsgericht Berlin-Mitte als Landgerichtsrat an das Landgericht I Berlin.

Pensioniert sind: die Landgerichtsräte Dr. Heinrich **Pollack** und **Blumenfeld** vom Landgericht I Berlin und der Amtsgerichtsrat **Bensieg** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Verstorben sind: der Amtsgerichtsrat **Bade** in Soldin und **Zenthoefer** in Guben.

Dem Landgerichtspräsidenten **Ehrenberg** in Potsdam ist der erbliche Adel verliehen; dem Präsidenten des gemischten Gerichtshofes I. Instanz in Kairo Landgerichtsrat Geh. Justizrat Dr. **Herzbruch** vom Landgericht I. in Berlin ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse verliehen.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Wilhelm **Schmidt**, Dr. **Kayser**, **Ohlrich**, Dr. **Friedmann**, **Unkrodt**, **Klewitz**, **Liesegang**, Dr. Hans **Goldschmidt**, **Kanitz**, **Meisner**, **Stricker**, **Trieglaff**, **Horn**, Gerhard **Müller**, **Nicolai**, **Beermann**, **Gauschow**.

Entlassen: Dr. **Trautmann**, **Rühe**, **Zellmer**, **Schlipphacke**, Dr. **Thurow**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zum Amtsanwalt: Der Bürgermeister Dr. **Albert** in Liebenwalde; zum Amtsanwaltsstellvertreter: der Kaufmann und Königliche Stempelverteiler **Schönian** in Triebel, der Landwirt Paul **Zahl** in Alt-Landsberg, der Amtsgerichtssekretär **Schneider** in Trebbin; zum zweiten ständigen Amtsanwaltsstellvertreter: der Stadtsekretär **Budwitz** in Drossen, der Oberförster **Luther** in Friedrichshagen zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht Coepenick und Alt-Landsberg und zum Forstamtsanwaltsstellvertreter beim Amtsgericht Coepenick für Forstbezirk 4a Grünau-Dahme.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte: Justizrat **Fensch** aus Wriezen beim Amtsgericht Fürstenwalde, Dr. **Kruchen** vom Landgericht I Berlin beim Kammergericht, Karl **Krüger** vom Landgericht III bei dem Landgericht I Berlin; die Gerichtsassessoren: **Michalke** beim Kammergericht, Franz **Landsberg** und Dr. **Bandmann** beim Landgericht I Berlin, Hermann **Schröder** bei dem Landgericht Potsdam, **Froelich** bei dem Amtsgericht Groß-Lichterfelde, **Zippert** bei dem Amtsgericht in Coepenick, **Tiemann** beim Amts- und Landgericht Potsdam.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte: Justizrat Dr. **Bonk** bei den Landgerichten I, II, III Berlin, Justizrat **Rix** und Dr. **Kruchen** bei dem Landgericht I Berlin, **Klentzan** beim Amtsgericht in Potsdam.

Verstorben ist: der Rechtsanwalt Paul **Horn** in Berlin.

Ernannt sind zu Notaren: die Rechtsanwälte Dr. **Balke** in Groß-Lichterfelde, **Brieger** in Schöneberg, Albert **Hoefer** in Finsterwalde, **Knust** in Sommerfeld; in Berlin: I. für die Dauer ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: die Rechtsanwälte: Justizrat Albert **Pinner**, Justizrat Adolf **Senff**, Justizrat Dr. Max **Lewin**, Justizrat Leo **Lilienthal**, Justizrat Dr. Arthur **Gerson**, Justizrat Georg **Mankiewitz**, Max **Hahn**, Alfred **Hennigson**, Dr. Alfred **Saalfeld**, Dr. Karl **Görres**, Johannes **Abraham**, Dr. Hermann **Barnau**, Paul **Lüders**, Paul **Boehlau**, Gerhard **Küster**, Rudolf **Schumacher**, Dr. Richard **Etzel**, Dr. Ernst **Beer** und Benno (Benjamin) **Schlomann** in Berlin mit Anweisung ihres Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört. Fortsetzung in nächster Nummer.

576. Dem Privatlehrer Johannes **Lüders** in Königswalde, Kreis Oststernberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk erteilt worden.

Vermischtes.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

577. Das Wintersemester 1908/09 beginnt am 15. Oktober ds. Js. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor. Schmaltz.

578. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1908/09 beginnen am **22. Oktober.**

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn.
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.